

Ehrenordnung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund

1. der §§ 5, 28 und 51 Ziff. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
2. des § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Kriftel vom 14. Juni 2019

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in der Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende

Ehrenordnung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Kriftel. Sie kann Personen zuerkannt werden, die sich um die Gemeinde Kriftel besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Ehrenbürgerrechtes trifft gemäß § 51 Ziff. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Gemeindevertretung.

(2) Personen, denen das Ehrenbürgerrecht zuerkannt worden ist, sind berechtigt, die Bezeichnung „Ehrenbürger der Gemeinde Kriftel“ zu führen. Weitere Rechte und Pflichten werden damit nicht begründet.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird durch eine Urkunde wirksam. Sie wird im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 2 Ehrenbezeichnung

(1) Mit der Ehrenbezeichnung wird die langjährige Tätigkeit für die Gemeinde Kriftel gewürdigt. Sie kann Bürgern zuerkannt werden, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrenbezeichnung trifft gemäß § 51 Ziff. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Gemeindevertretung.

(2) Personen, denen die Ehrenbezeichnung zuerkannt worden ist, sind berechtigt, nach Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt, die Ehrenbezeichnung zu führen. Dabei wird der jeweiligen Amts- oder Mandatsbezeichnung der Begriff „Ehren“ vorangestellt.

(3) Bei der Zuerkennung der Ehrenbezeichnung nach Maßgabe des Abs. 2 ist von dem Amt oder Mandat auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Ausscheidens wahrgenommen wird oder zuletzt wahrgenommen wurde. Weitere Rechte und Pflichten werden damit nicht begründet.

(4) Die Ehrenbezeichnung wird durch eine Urkunde zuerkannt. Sie wird im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 3 Ehrennadel

(1) Mitglieder von Gemeindevertretung, Gemeindevorstand und Ausländerbeirat können für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit mit der Ehrennadel geehrt werden. Die Zeiten in unterschiedlichen Gremien werden zusammengezählt.

(2) Die Ehrennadel nimmt die Symbole des Gemeindegewappens auf und gibt sie in angepasster Form wieder. Sie wird als Auszeichnungsspange gefertigt und kann in der jeweils höchsten verliehenen Stufe öffentlich getragen werden.

(3) Die Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen:

- a) Die bronzene Ehrennadel für ehrenamtliche Tätigkeit über zwei Wahlperioden oder mindestens 10 Jahre und
- b) die silberne Ehrennadel für ehrenamtliche Tätigkeit über vier Wahlperioden oder mindestens 20 Jahre und
- c) die goldene Ehrennadel für ehrenamtliche Tätigkeit über sechs Wahlperioden oder mindestens 30 Jahre Wirken in den oben genannten Gremien.

Die Stufen werden durch eine entsprechend farbige Umrandung der Grunddarstellung der Plakette ergänzt.

(3) Die Ehrennadel wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 4 Ehrenring

(1) Der Ehrenring der Gemeinde Kriftel kann für ehrenamtliche Tätigkeit über 7 Wahlperioden oder mindestens 35 Jahre Wirken in den in § 3 (1) genannten Gremien verliehen werden, die sich darüber hinaus in besonderem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben. Die Zeiten in unterschiedlichen Gremien werden zusammengezählt.

(2) Den Ehrenring erhalten zudem die Personen, denen nach § 1 das Ehrenbürgerrecht zuerkannt wurde, als äußeres Zeichen dieser besonderen Ehrung.

(3) Der Ehrenring zeigt das Gemeindegewapp und trägt auf der Innenseite den eingravierten Namen der Ausgezeichneten bzw. des Ausgezeichneten und die Jahreszahl der Auszeichnung.

(4) Der Ehrenring wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 5 Ehrenplakette

(1) Mit der Ehrenplakette wird das Wirken auf kulturellem, politischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet gewürdigt. Sie kann natürlichen Personen oder juristischen Personen zuerkannt werden, die sich um die Gemeinde Kriftel in hohem Maße Verdienste erworben haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrenplakette trifft der Gemeindevorstand.

(2) Die Ehrenplakette wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 6 Ehrenmünze

(1) Mit der Ehrenmünze werden Verdienste um das Vereinsleben der Gemeinde Kriftel oder außergewöhnliche Leistungen gewürdigt. Sie kann natürlichen Personen oder juristischen Personen zuerkannt werden, die sich durch ihre Tätigkeit oder ihren besonderen Einsatz ausgezeichnet haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrenmünze trifft der Gemeindevorstand.

(2) Die Ehrenmünze wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 7 Jugendpreis

(1) Mit dem Jugendpreis werden eigenständige Leistungen bei Wettbewerben und bemerkenswerte Erfolge auf kulturellem, sozialem, künstlerischem, gesellschaftlichem oder sportlichem Gebiet sowie die langjährige Tätigkeit in anerkannten Jugendverbänden gewürdigt. Er kann jungen Menschen zuerkannt werden, die im Sinne von Satz 1 besonders hervorgetreten sind. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Jugendpreises trifft der Gemeindevorstand nach Anhörung der Einrichtung, des Verbandes oder des Vereines, denen der junge Mensch angehört.

(2) Der Jugendpreis wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 8 Partnerschaftsmedaille

(1) Mit der Partnerschaftsmedaille werden das Wirken um Städtepartnerschaften und um die europäische Einigung gewürdigt. Sie kann Personen verliehen werden, die sich in außerordentlichem Maße Verdienste um die Pflege partnerschaftlicher Bindungen erworben haben oder die für die Union der Staaten Europas eingetreten sind. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Partnerschaftsmedaille trifft der Gemeindevorstand.

(2) Die Partnerschaftsmedaille wird mit einer Urkunde im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Gemeinde Kriftel tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Kriftel, 17. Dezember 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

gez. Christian Seitz
Bürgermeister